

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät an der Universität Basel

Vom 4. März 2013

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. April 2013.

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung an der Theologischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

³ Für Doktoratsprogramme können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Ausführungsbestimmungen und weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung zu dieser Ordnung.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung erfolgt entweder in einem individuellen Doktorat oder in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung, wobei die Struktur sich aus dem vorgegebenen Aufbau der Ausbildung ergibt.

² Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

³ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktorin bzw. Doktor der Theologie» (abgekürzt Dr. theol., in englischer Übersetzung «PhD») oder den Grad «Doktorin bzw. Doktor der Philosophie» in Theologie (abgekürzt Dr. phil., in englischer Übersetzung «PhD»). Welcher Grad vergeben wird, richtet sich nach der Zulassung.

² Die Fakultät kann aufgrund besonderer Verdienste den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber «Doctor theologiae honoris causa» (Dr. theol. h.c.) verleihen.

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit dem Abschlussgrad Dr. theol. erfordert einen Master of Theology der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

³ Die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit dem Abschlussgrad Dr. phil. erfordert entweder einen Master of Arts der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel mit dem ausserfakultären Studienfach Theologie als Major oder Minor, einen Master of Theology der Theologischen Fakultät der Universität Basel oder einen Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich.

⁴ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, gegebenenfalls mit der

¹ SG 440.110.

Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Promotion.

⁵ Der Studienabschluss gemäss Abs. 2, 3 und 4 muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5 (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsnachweis haben. Bei Abschlüssen, die weder einen Notendurchschnitt noch einen anderen als gleichwertig anerkannten Leistungsausweis aufweisen, wird die diesbezügliche Gleichwertigkeit vom Promotionsausschuss überprüft.

⁶ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) eine Zusammenfassung des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen;
- c) eine Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit der bzw. des Doktorierenden für die Dissertation mit Angaben über den Zeitumfang.

⁷ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁸ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und die bzw. der Vorsitzende beantragt dem Rektorat die Zulassung respektive Nichtzulassung zum jeweiligen Doktorat. Diese wird verfügt.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Dauer der Doktoratsausbildung von der für ein betreffendes Doktoratsprogramm geltenden abweicht. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

Doktoratsvereinbarung

§ 7. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Doktoratskomitee bzw. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 4);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u.ä.);
- c) Dauer der Doktoratsausbildung;
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- e) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte;
- f) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 11;
- g) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee;
- h) Klärung der Funktion von Projektleiterin bzw. Projektleiter, Vorgesetzter bzw. Vorgesetztem und Dissertationsbetreuung, sofern notwendig;
- i) Klärung der Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten, sofern notwendig.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 8. Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Prüfungskommission übernommen. Deren Zusammensetzung ist im Fakultätsreglement geregelt. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Durchführung der Promotionsverfahren.

³ Der Promotionsausschuss nimmt neben den weiteren Aufgaben, die ihm in dieser Ordnung zugewiesen werden, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er prüft den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Professorin bzw. den betreffenden Professor ablehnen;
- b) Er entscheidet über die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- c) Er ist – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig;
- d) Er entscheidet in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Doktoratskomitee

§ 9. Der Promotionsausschuss setzt für jede Doktorandin bzw. jeden Doktoranden möglichst zu Beginn des Doktorats, spätestens aber nach 12 Monaten, ein Doktoratskomitee ein.

² Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

³ Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Auf Antrag der bzw. des Doktorierenden kann der Promotionsausschuss eine externe Expertin bzw. einen externen Experten als drittes Mitglied des Doktoratskomitees ernennen. Diese bzw. dieser ist spätestens mit der Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss vorzuschlagen. Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten wird in der Doktoratsvereinbarung spezifiziert. Weitere Spezifika sind durch den fakultären Promotionsausschuss zu regeln.

⁴ Entweder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer der Dissertation muss ein für das entsprechende Fachgebiet zuständiges Fakultätsmitglied der Gruppierung I sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren, SNF-Förderungsprofessuren oder Titularprofessuren sowie Privatdozierende Doktorate entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten. Begleitet ein Mitglied der Gruppierung II eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer aus Gruppierung I benannt werden.

⁵ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet hauptverantwortlich die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁶ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer erstellt eine zweite, unabhängige Beurteilung der Dissertation. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer

zulassen. Steht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu Beginn des Doktorats noch nicht fest, so ist darauf zu achten, dass diese Festlegung innerhalb der ersten zwölf Monate erfolgt.

⁷ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Doktoratskomitees an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur an der Universität Basel.

⁸ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Promotionskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

⁹ Der Promotionsausschuss kann auf Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine nicht an der Universität Basel angestellte Person als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer zulassen.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 10. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) das Bildungsangebot im jeweils vereinbarten Umfang, jedoch mindestens 12 Kreditpunkte (ECTS);
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 11. Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweilige Lehrveranstaltung anwendbaren Ordnungen.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsausbildung sind Kreditpunkte im Umfang von mindestens 12, in der Regel 24 Kreditpunkte zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ Es können alle Lehrveranstaltungsformen gemäss § 7 Abs. 3 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel angeboten werden. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsüberprüfung gemäss § 9 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

⁴ Im Weiteren gibt es die Lehrveranstaltungsform der Doktoratsveranstaltung, für die in der Regel je 3 Kreditpunkte vergeben werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss § 9 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Dieser wird durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan genehmigt.

Dissertation

§ 12. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Dissertation kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst werden. Sie besteht in der Regel aus einer Monographie und soll 250 Seiten (750'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Über andere Formen und die Abfassung in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

³ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 13. Nach Fertigstellung der Dissertation wird dieselbe dem Doktoratskomitee zur Bewertung eingereicht.

² Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss der Vorschlag der externen Expertin bzw. des externen Experten dem Promotionsausschuss eingereicht werden.

Bewertung der Dissertation

§ 14. Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen je ein Gutachten und bewerten die Dissertation mit einer Note gemäss § 17. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

² Sieht ein Mitglied des Doktoratskomitees in der Dissertation Mängel, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann sie bzw. er Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben.

³ Wird von einem Mitglied des Doktoratskomitees die Dissertation als nicht genügend bewertet, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um letztendlich über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden.

⁴ Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Basis der vorgelegten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Voraussetzung der Annahme ist, dass alle vorliegenden Gutachten mindestens die Note 4 vergeben. Wird die Dissertation angenommen, erfolgt eine Bewertung durch den Promotionsausschuss auf der Basis der Gutachten.

⁵ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁶ Werden von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern oder anderen promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses Änderungsaufgaben gemacht, kann der Promotionsausschuss die Dissertation zu einer befristeten Überarbeitung zurückgeben. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten, kann jedoch in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden. Die geänderte Fassung ist dem Doktoratskomitee erneut vorzulegen. Bei Nichtannahme der geänderten Fassung der Dissertation ist das Promotionsverfahren gescheitert.

Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 15. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an das Dekanat. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Annahmestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen
- c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung bzw. Anforderungen des betreffenden Doktoratsprogramms zu erwerbenden Kreditpunkte
- d) Lebenslauf
- e) In einer gesonderten Erklärung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber anzugeben, ob ausser der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benützt wurden, ob und von wem Hilfe empfangen wurde

und ob die Dissertation schon einmal einer Fakultät zur Begutachtung eingereicht wurde. Am Schluss ist wörtlich die Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Dissertation benützten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über eine allfällige frühere Begutachtung meiner Dissertation in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

² Zwischen Abgabe der Dissertation und Doktoratsexamen dürfen höchstens 6 Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

Doktoratsexamen

§ 16. Das Doktoratsexamen hat zum Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

² Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Es findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss Ausnahmen bewilligen; dies gilt insbesondere, wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst wurde.

³ Prüfende sind mindestens vier Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und II oder auswärtige Fachpersonen, darunter in jedem Fall die Mitglieder des Doktoratskomitees.

⁴ Den Vorsitz führt eine Person, die nicht dem Doktoratskomitee angehört und vom Promotionsausschuss bestimmt wird.

⁵ Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Doktoratsexamen als öffentliche Veranstaltung stattfinden.

⁶ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 17 bewertet.

⁷ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach einem Monat und spätestens nach 6 Monaten beantragt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 17. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	«hervorragend»
5,5	«sehr gut»
5,0	«gut»
4,5	«befriedigend»
4,0	«genügend»
3,5 bis 1,0	«nicht genügend»

² Für die Errechnung des Prädikats ist das Mittel aus folgenden Noten massgebend:

- Note der Dissertation mit doppeltem Gewicht,
- Note des Doktoratsexamens.

³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

5,75–6	hervorragend	(summa cum laude)
5,25–5,74	sehr gut	(insigni cum laude)
4,75–5,24	gut	(magna cum laude)
4,25–4,74	befriedigend	(cum laude)
4,0–4,24	genügend	(rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 18. Nach bestandenenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

² Die vorläufige Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 21 zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Bis dahin trägt die bzw. der Promovierte den Titel «Dr. theol. designata bzw. designatus» (abgekürzt Dr. theol. des.) oder «Dr. phil. designata bzw. designatus» (abgekürzt Dr. phil. des.).

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 19. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, die Gutachten, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) in der Doktorausbildung erworbene Kreditpunkte,
- c) Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm,
- d) das Prädikat des Doktorats.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

³ Zusammen mit der Bestätigung wird ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

Drucklegung und Pflichtexemplare

§ 20. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von 2 Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen der Fakultät festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und zu begründen. Diese bzw. dieser entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. theol. des.» bzw. «Dr. phil. des.»

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 21. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde wird innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäss § 20 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. theol.» bzw. «Dr. phil.», engl. «PhD».

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 22. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Fakultät den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 23. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 24. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 25. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ein Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2013 oder später beginnen.

² Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss Promotionsordnung vom 9. Juni 1937 begonnen haben, können dieses nach Erlass dieser Ordnung bis zum Ende des Herbstsemesters 2017 nach den Bestimmungen der alten Ordnung abschliessen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist gewährt werden.

³ Doktorierende, die ihr Doktorat gemäss der Ordnung der Theologischen Fakultät für die Promotion zum Doktor der Theologie vom 9. Juni 1937 begonnen haben, können ihre Promotion gemäss der vorliegenden Ordnung weiterführen. Bei einem Übertritt werden die Studienleistungen der letzten fünf Jahre nachträglich angerechnet.

Wirksamkeit

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Theologischen Fakultät Basel über die Erwerbung des Doktorgrades vom 9. Juni 1937 aufgehoben.